



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Juli 2016

Nr. 28

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Viehversicherungsverein Westfeld-Ohlenbach S. 237 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sonnenbornbachtal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. 6. 2016 S. 237

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 243 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 243 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 243 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 243 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 243 – desgl. S. 244 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 244 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 244

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 244

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 473. Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Viehversicherungsverein Westfeld-Ohlenbach

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 7. 2016  
34.4. - 30720 -

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für den Viehversicherungsverein Westfeld-Ohlenbach zum 30. 4. 2016 aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. 5. 2016 erloschen.

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 237

### VERORDNUNGEN

#### 474. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Sonnenbornbachtal“ im Regierungsbezirk Arnsberg vom 30. 6. 2016

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Verbote
- § 4 Erlaubnisvorbehalt
- § 5 Landwirtschaftliche Regelungen

#### § 6 Forstwirtschaftliche Regelungen

#### § 7 Jagdliche Regelungen

#### § 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

#### § 9 Befreiungen

#### § 10 Gesetzlicher Biotopschutz

#### § 11 Vertragsvorbehalt

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

#### § 13 Verfahrens- und Formvorschriften

#### § 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und § 23 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW<sup>2</sup> (LG) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (oberste Jagdbehörde) gem. § 20 des Landesjagdgesetzes NRW<sup>3</sup> (LJG-NRW) verordnet:

#### § 1

#### Schutzgebiet

Im Kreis Soest wird in der Gemeinde Anröchte das Gebiet „Sonnenbornbachtal“ in einer Größe von ca. 148,9 ha als Naturschutzgebiet nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42 a Landschaftsgesetz NRW festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Robringhausen, Waltringhausen, Mellrich und Altenmellrich.

Das Schutzgebiet umfasst das Schleddensystem des Sonnenbornbaches und seiner Nebenläufe zwischen der Ortschaft Waldhausen auf dem Haarstrang und der Ortschaft Robringhausen in der Geseker Oberbörde. Die westliche Grenze des Naturschutzgebietes bildet weitgehend die L 748. Östlich reicht das Gebiet

mit seinen Seitenarmen bis zur Mittelstraße / Effelner Straße (K 64).

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in dem anliegenden Ausschnitt aus der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte) und aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 12 500 (Naturschutzkarte) durch eine Linie mit kurzen, parallelen, senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet hin dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

a) landschaftsprägender Tal- und Hangbereiche, die im Zusammenhang mit den naturnahen Bachabschnitten, Grünlandflächen, Ufergehölzen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Waldflächen von besonderer Eigenart und Seltenheit sind. Der Talabschnitt zwischen Altenmellrich und Robringhausen wird überwiegend durch Grünlandflächen bestimmt, die in Hanglage als mesophile, teilweise auch als magere Weiden ausgeprägt sind.

b) von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes, vor allem der naturnahen Bachabschnitte, des mageren Tal- und Hanggrünlandes und der naturnahen Feldgehölze, Gebüsche und Ufergehölze sowie der alten Laubmischwälder.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen:

- schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze,
- artenreiche Magerwiesen und -weiden,
- naturnahe Stillgewässer,
- schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer.

c) der landschaftsraumtypischen und kulturhistorisch wertvollen alten Laubmischwälder, die bereits im Urmesstischblatt von 1839 als Waldstandorte dargestellt sind. Diese Wälder sind durch nachhaltiges, menschliches Handeln über Generationen hinweg entstanden und erhalten worden. Die Wälder in der Nähe der Ortschaft Mellrich haben eine herausragende Bedeutung für den Biotopverbund als Kern- und Refugialstandort. Zum Schutz der kulturhistorisch wertvollen alten Laubmischwälder sind alle waldbaulichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Zustandes dieser Laubmischwälder führen können. Eine solche Verschlechterung kann auch vorliegen, wenn keine Einzelbaumentnahme erfolgt und der Naturverjüngung von Gehölzarten nicht Vorrang vor der Pflanzung eingeräumt wird.

d) der Lebensräume und Vorkommen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie<sup>4</sup> aufgeführt sind. Soweit Lebensräume oder Arten bedroht sind und ihre Erhaltung von

besonderer Bedeutung ist, sind sie als prioritär eingestuft.

Hierbei handelt es sich um folgende Biotope gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero Fagion), Code 9150,
- Waldmeister-Buchenwälder (Asperulo-Fagetum), 9130,
- Stieleichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli), 9160,
- Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation, 8210.

Die naturnahe Waldbewirtschaftung hat zur Entwicklung und zum Schutz der FFH-Waldlebensraumtypen beigetragen. Naturschutzfachliches Ziel ist es deshalb, die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die potenziell natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände beizubehalten.

Im Lebensraumtyp Orchideen-Kalk-Buchenwald ist das Ziel einer Nutzungsaufgabe zu verfolgen, da dieser sich in Steilhanglage (Sonderstandort) befindet und die einzigen rezenten Vorkommen von Elsbeere und Berg-Segge im Kreis Soest besitzt.

Außerdem handelt es sich um Lebensstätten für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten, auf die sich der Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie<sup>5</sup> bezieht:

- Baumfalke,
- Neuntöter,
- Turteltaube,
- Rotmilan (Nahrungsgast),
- Wespenbussard (Nahrungsgast).

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG und als FFH-Lebensraumtypen insbesondere zu schützen:

- Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut) (FMO),
- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (AAO),
- natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden (GA1),
- artenreiche Magerwiesen und -weiden (ED2). [gesetzlich geschützte Biotope gemäß LIN-FOS<sup>6</sup>]

e) von schutzwürdigen Böden. Zu schützen und zu erhalten sind die vorhandenen Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (z. B. Braunerde-Rendzina) und sehr schutzwürdige fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Regelungs- und Pufferfunktion (z. B. Gley-Kolluvium). [schutzwürdige Böden nach den Bodenkarten von Nordrhein-Westfalen<sup>7</sup>]

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

3. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Das über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinausgehende langfristige Ziel für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für den Naturraum typischen natürlichen Waldgesellschaften in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien, einschließlich der Alt- und Totholzphase, und ihrer natürlichen Strukturvielfalt. Deshalb ist der Einzelbaumentnahme Vorrang bei der Nutzung einzuräumen. Die Naturverjüngung von Gehölzarten der angestrebten natürlichen Waldgesellschaften hat Vorrang vor der Pflanzung und ist entsprechend zu unterstützen.

### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten,
1. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder auf den Felsen zu klettern; Erläuterungen: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebau material für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt. Unberührt bleiben die Befugnisse der Eigentümer, der Pächter und der sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Nr. 2 dieser Verordnung.
  2. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu ändern, zu beseitigen, zu verunreinigen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern; Unberührt bleiben Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>8</sup> und Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Wasserbehörde.
  3. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser (einschließlich Staunässe) zu entnehmen oder abzuleiten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen; Unberührt bleibt der Gemeindegebrauch im Sinne von § 33 des Landeswassergesetzes NRW<sup>9</sup> (LWG), sowie die Speisung der Gräfte von Schloss Eggeringhausen im Rahmen des Anliegergebrauchs im Sinne von § 35 (1) LWG.
  4. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanzen zu beeinträchtigen; Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung, die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung sowie die mechanische und chemische Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten (z. B. Herkulesstaude) im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Ferner bleiben unberührt die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden sowie die Pflege von Obstbäumen.
  5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören, deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 7 dieser Verordnung.
  6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen; Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung. Ferner bleibt unberührt die Imkerei in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.
  7. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- oder Energieholzkulturen anzulegen;
  8. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung, sonstige behördliche Gestattung oder Anzeige erforderlich ist;
  9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
  10. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu verändern; Unberührt bleibt die Verlegung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden.
  11. Zäune und andere Einfriedungen zu errichten oder zu verändern; Unberührt bleibt die Errichtung oder Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune und von Kulturzäunen und Weisergattern für den Forstbetrieb.
  12. Stoffe oder Gegenstände aller Art (insbesondere Abfälle) abzulagern, zu lagern, aufzubringen oder Lagerplätze anzulegen; Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
  13. Werbeanlagen, Schilder, Plakate oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern; Unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen.
  14. Buden, Verkaufsstände oder -wagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

15. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; Unberührt bleiben die zwischen dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten größeren Holzlagerplätze.
  16. zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen, zu baden, Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und zu angeln;
  17. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor-, Ball-, Luft- und Schießsport sowie für Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, sowie die entsprechenden Sportarten zu betreiben. Hierzu gehört auch das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugmodellen;
  18. Veranstaltungen aller Art (wie Feste, Ausstellungen, Volksläufe, Reit- oder Radsportveranstaltungen) durchzuführen;
  19. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz vorzunehmen; Unberührt bleiben die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung sowie die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 6 dieser Verordnung.
  20. Brachen oder Grünland aufzuforsten, umzubrechen oder zu dränieren; Unberührt bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 dieser Verordnung.
  21. Hunde unangeleint zu führen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen; Unberührt bleiben die jagdlichen Regelungen gemäß § 7 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Schäferei.
- (2) Im Übrigen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

#### § 4

##### Erlaubnisvorbehalt

- (1) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung der Wege und Gewässer bedürfen des Einvernehmens mit der unteren Landschaftsbehörde. Sofern Wald betroffen ist, bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem zuständigen Regionalforstamt.
- (2) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen das zuständige Regionalforstamt und die unteren Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

#### § 5

##### Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) die Umwandlung von Dauergrünland<sup>A</sup> und landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen in Ackerland; Unberührt bleiben die Bestimmungen des

§ 3 a Abs. 2 LG und die Regelungen zu Umbrüchen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen.

- b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen; Unberührt bleibt die punktuelle Beseitigung von z. B. Acker-Kratzdistel und Stumpfbältrigem Ampfer in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde.
- c) die nächtliche maschinelle Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 1. März bis 15. Juli; Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot erteilen, wenn keine Bodenbrüter vorhanden sind.
- d) der Pflegeumbruch von vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; die Flächen sind in der Naturschutzkarte dargestellt.
- e) die vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen mehr als 2-mal jährlich zu mähen;
- f) die Nachsaat auf vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen; das heißt, dass jedwede Ausbringung von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung verboten ist. Die untere Landschaftsbehörde kann bei unerwarteten Beeinträchtigungen, z. B. Tipula-Befall, im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- g) die Durchführung von Pflegeumbrüchen sowie das Abbrennen, das Mulchen (vor dem 1. August) und die Einsaat von Grünland und von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen ohne vorherige Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde;
- h) Dränagen zu verlegen, zu ändern oder den Grundwasserstand anderweitig zu verändern; Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen. Der Ersatz von Dränagen mit gleicher Leistungsfähigkeit ist mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen.
- i) die Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere von Mulden, Senken oder Geländerücken;
- j) Gehölze durch Maschineneinsatz, Bodenbearbeitung oder Beweidung erheblich zu schädigen oder zu zerstören; Unberührt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- k) Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Gülle oder Festmist auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
- l) bauliche Anlagen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune zu errichten oder zu erweitern; Unberührt bleibt, mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, die Anlage von Viehunterständen, Nachtpferchen, Stallmist-, Silage- und

<sup>A</sup> Als Dauergrünland sind Wiesen- und Weideflächen anzusehen, die durch Einsaat von mehreren Grasarten oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes waren.

Futtermieten einschließlich der Ballensilage und die Befestigung landwirtschaftlicher Wege.

- (3) Außerdem sind alle landwirtschaftlichen Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Vorkommen wildlebender Tier- und Pflanzenarten nachteilig zu verändern.
- (4) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 5 hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

## § 6

### Forstwirtschaftliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b Landesforstgesetz NRW<sup>10</sup> (LFoG) in der bisherigen Nutzungsart und unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.
- (2) Verboten ist jedoch:
  - a) die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d dieser Verordnung aufgeführten Waldflächen der FFH-Lebensraumtypen in Nadelwald umzuwandeln oder mit Gehölzarten, die nicht zur potenziell natürlichen Waldgesellschaft des Naturraums zählen, wieder aufzuforsten, zu unterpflanzen oder die natürliche Verjüngung dieser Gehölzarten gezielt zu fördern; die Flächen sind in der Naturschutzkarte dargestellt.
  - b) Sonstige Laubwaldflächen in Nadelwald umzuwandeln oder mit Nadelgehölzen oder Baumarten, die nicht standortgerecht sind, wieder aufzuforsten oder zu unterpflanzen;
  - c) den Laubholzanteil im Laubwald, Laubmischwald und Nadelmischwald zu verringern; Unberührt bleibt die spontane Verjüngung von Nadelgehölzen, sofern sie nicht durch waldbauliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt wird.
  - d) Nadelwald auf grundwassernahen Standorten, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern mit Nadelbäumen wiederaufzuforsten;
  - e) Kahlhiebe in Laubwaldbeständen auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen; Unberührt bleiben Saum- und Femelhiebe, Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholz- bzw. Mischwaldbestände sowie sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen.
  - f) Horst- oder Höhlenbäume zu fällen; Unberührt bleibt die Verkehrssicherung gem. § 8 Abs. 5 dieser Verordnung.
  - g) Baumstubben zu roden;
  - h) die Bodengestalt zu verändern; Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 1 b LFoG unter Berücksichtigung bodenschonender Bearbeitungsweisen.
  - i) bauliche Anlagen zu errichten oder Wege anzulegen; Unberührt bleiben die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege, von Rückewegen und Holzlagerplätzen nach Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Errichtung ortsüblicher Forstkulturzäune und

Weisergatter für die Dauer der notwendigen Standzeit.

- j) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; Unberührt bleiben Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schädlingschutz. Maßnahmen zur Abwehr von Kalamitäten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
  - k) Düngemittel auszubringen; Unberührt bleibt die Bodenschutzkalkung außerhalb von Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG und außerhalb der Vegetationszeit.
- (3) In über 120-jährigen Laubwaldbeständen sind je Hektar jeweils mindestens 10 bis 20 starke Bäume des Oberstandes zu bestimmen und als Alt- oder Totholz für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.
  - (4) Die Entnahme von stehendem und liegendem, starkem Totholz von Laubgehölzen ab einer Stärke von 50 cm Brusthöhendurchmesser bedarf der Zustimmung des zuständigen Regionalforstamtes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
  - (5) Für den Lebensraumtyp Orchideen-Kalk-Buchenwald sind über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehend vertragliche Regelungen mit dem Ziel einer Nutzungsaufgabe anzustreben, um die einzigen rezenten Vorkommen von Elsbeere und Berg-Segge im Kreis Soest zu sichern.
  - (6) Nutzungsregelungen, die über die Regelungen des § 6 (2) hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern vorbehalten.

## § 7

### Jagdliche Regelungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz<sup>11</sup> i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW.
- (2) Verboten ist jedoch,
  - a) Wild zu füttern sowie Wildäcker oder Wildwiesen und Kirrungen anzulegen, ohne die Standorte der Fütterungsstellen oder der Wildäcker und Wildwiesen mit dem zuständigen Regionalforstamt und der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abzustimmen;
  - b) Wild auszusetzen;
  - c) die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.
- (3) Die Errichtung von geschlossenen Hochsitzen ist bezüglich des Standortes und der Gestaltung mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unberührt bleibt die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

## § 8

### Nicht betroffene Tätigkeiten

Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht betroffen:

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzweckes, die durch die untere Landschaftsbehörde und / oder das zuständige Regionalforstamt angeordnet und von ihnen oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
2. das Betreten des Naturschutzgebietes durch die Grundstückseigentümer und Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzungen tätig sind,

3. das Betreten der Flächen außerhalb der Wege durch Personen, die mit behördlichen Überwachungsaufgaben beauftragt sind, wenn sie dies vorher beim Eigentümer angezeigt haben,
4. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassenen Betriebe und Nutzungen, die ausgeübten Befugnisse sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen,
5. Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG NRW aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr.

### **§ 9 Befreiungen**

Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG erteilen.

### **§ 10 Gesetzlicher Biotopschutz**

- (1) Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG bleibt durch die Regelungen dieser Verordnung unberührt. Für die in § 30 BNatSchG genannten Biotope gelten somit neben den Regelungen dieser Verordnung die Regelungen des § 30 BNatSchG.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung erfassten und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgegrenzten Biotope ergeben sich aus der Naturschutzkarte.

### **§ 11 Vertragsvorbehalt**

Für die durch Regelungen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung ausgelösten Maßnahmen und finanziellen Ausgleichs werden vorrangig vertragliche Vereinbarungen angestrebt. Für die vertragschließenden Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten werden mit Vertragsabschluss die entsprechenden Regelungen dieser Verordnung für die Laufzeit des Vertrages außer Kraft gesetzt. Wird der Vertrag vorzeitig, insbesondere durch Kündigung, beendet, treten die Regelungen wieder in Kraft.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- Euro geahndet werden.

### **§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes NRW und des Ordnungsbehördengesetzes<sup>12</sup> gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschafts-

behörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 LG).

### **§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete im Kreis Soest im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 15, vom 11. April 2009 S. 103 ff.) wird für den Geltungsbereich dieser Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.

Arnsberg, den 30. Juni 2016

Az.: 51.2.1- 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde  
gez. Diana Ewert  
(Regierungspräsidentin)

(2696)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 237

- 
- 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
  - 2 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
  - 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dez. 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629).
  - 4 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
  - 5 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 v. 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.
  - 6 Fachinformationssystem „@LINFOS- Landschaftsinformationssammlung“ (<http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), zuletzt abgerufen am 15.12.2015.
  - 7 Auskunftssystem der Bodenkarten 1:50 000 von Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW (Hinweis zur kostenfreien WMS-Version unter [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bk50hinw.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf)).
  - 8 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009.
  - 9 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133).
  - 10 Landesforstgesetz NRW (LFG) vom 24.04.1980 (GV. NW. 1980 S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448).
  - 11 Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
  - 12 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622).



**475. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE80 4305 0001 0342 2464 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE80 4305 0001 0342 2464 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 10. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 77/16

Bochum, 30. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**476. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0332 4034 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE23 4305 0001 0332 4034 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 10. 2016, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

S 78/16

Bochum, 30. 6. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**477. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 14. 3. 2016 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE42 4305 0001 0360 5941 21, DE50 4305 0001 0360 5850 53 und DE27 4305 0001 0360 5811 02 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE42 4305 0001 0360 5941 21, DE50 4305 0001 0360 5850 53 und DE27 4305 0001 0360 5811 02 werden für kraftlos erklärt.

St 33/16

Bochum, 1. 7. 2016

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**478. Aufgebot der Sparkasse  
Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 32 528 648 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 4. 7. 2016

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**479. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg**

Das Sparkassen Zuwachssparen Nr. 30 905 830, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 4. 7. 2016

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**480. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 321 516 692 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 29. 6. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 243

**481. Kraftloserklärung der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 306 003 252 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 1. 7. 2016

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier    gez. W. Rücker

(45)                                    Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 244

**482. Beschluss der Sparkasse Soest**

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 306 532 466 und 306 537 119 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 30. 6. 2016

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(40)                                    Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 244

**483. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 426 723 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem.

Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 4. 7. 2016

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann    i. A. gez. Imming

(57)                                    Abl. Bez. Reg. Abg. 2016, S. 244

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Unterstützungseinrichtung der Firma Hammerwerk Richard Näscher e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen – VR 30021, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Ralph Näscher, Osterfeldstraße 61, 58300 Wetter

Theo Schelberg, Sunderweg 3, 58300 Wetter

Helga Jacoby, Schmiedestraße 35, 58300 Wetter

(40)

---

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

---

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)



# Naturschutzgebiet "Sonnenbornbachtal"

Kreis Soest



NSG Sonnenbornbachtal

## Nachrichtliche Darstellung



"vegetationskundlich wertvolle Grünlandfläche"



Gesetzlich geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG § 62 LG NRW

## FFH - Lebensraumtypen



Waldmeister - Buchenwald



Orchideen - Kalk - Buchenwald



Stieleichen - Hainbuchenwald



Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Maßstab: 1 : 12500

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2016

## Naturschutzkarte

der Verordnung vom 30.06.2016  
Az.: 51.2.1 - 4.2

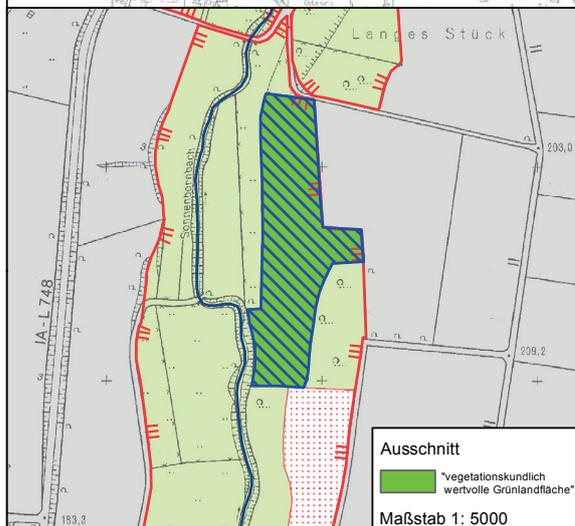
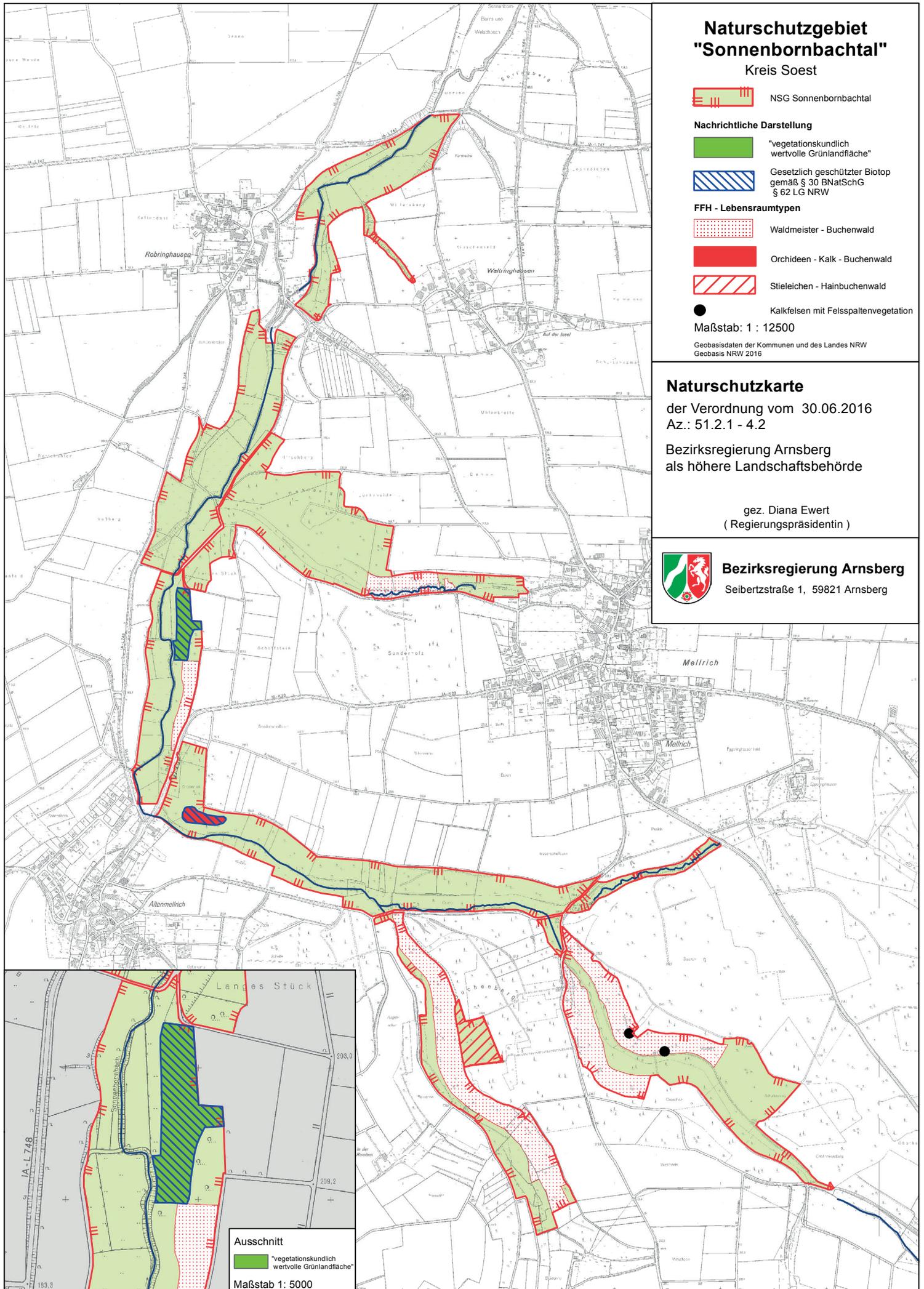
Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert  
(Regierungspräsidentin)



**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg



Ausschnitt  
"vegetationskundlich wertvolle Grünlandfläche"  
Maßstab 1 : 5000

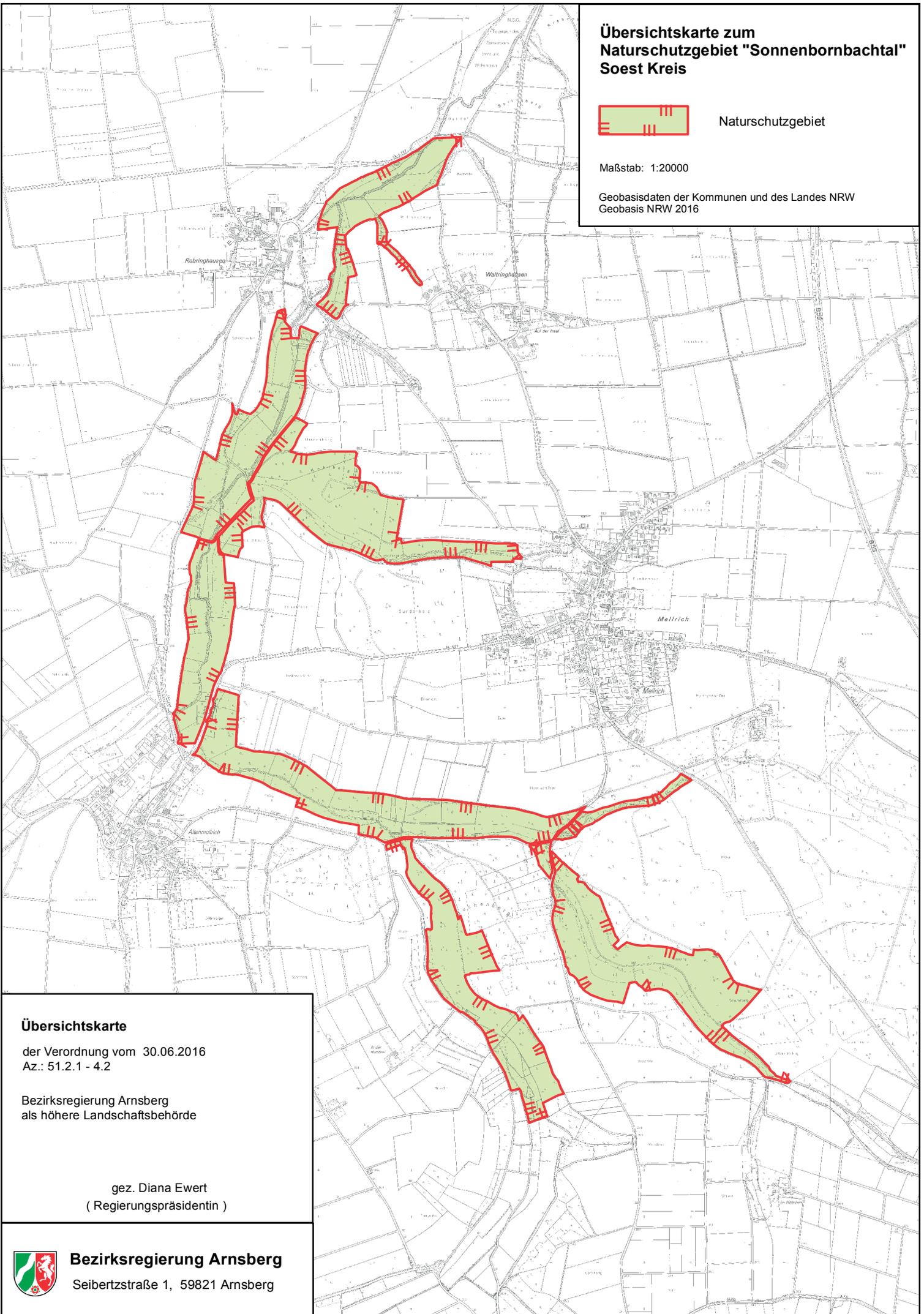
# Übersichtskarte zum Naturschutzgebiet "Sonnenbornbachtal" Soest Kreis



Naturschutzgebiet

Maßstab: 1:20000

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW  
Geobasis NRW 2016



## Übersichtskarte

der Verordnung vom 30.06.2016  
Az.: 51.2.1 - 4.2

Bezirksregierung Arnsberg  
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Diana Ewert  
(Regierungspräsidentin)



**Bezirksregierung Arnsberg**

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg